

Merkblatt des Veterinärarnes Aschaffenburg **zur Tierschutz-Hundeverordnung**

Allgemeine Anforderungen:

- Ausreichend Auslauf im Freien außerhalb von Zwinger und Anbindung.
- Mehrmals täglich ausreichend Umgang mit einer Betreuungsperson.
- Welpen bis zum Alter von zwanzig Wochen: pro Tag mind. vier Stunden Umgang mit einer Betreuungsperson.
- Regelmäßiger Kontakt zu Artgenossen, außer dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder Unverträglichkeit nicht möglich.

- Mehrere Hunde auf demselben Grundstück müssen grundsätzlich in der Gruppe gehalten werden (es sei denn, gute Gründe sprechen dagegen).
- Jeder Hund in der Gruppe benötigt einen eigenen Liegeplatz, eine individuelle Fütterung und gesundheitliche Versorgung. Die unkontrollierte Vermehrung muss verhindert werden (**ab Jan 2023!**).
- Einem einzeln gehaltenen Hund muss mehrmals täglich länger dauernder Umgang mit Betreuungspersonen gewährt werden.
- Welpen dürfen erst im Alter von über 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden.
- Stachelhalsbänder oder andere schmerzhaftes Mittel sind bei der Ausbildung, Erziehung und Training verboten.

Anforderungen an Züchter: (ab Jan 2023!)

- Der Hündin muss spätestens drei Tage vor dem erwarteten Geburtstermin bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste zur Verfügung stehen. Diese muss folgendes erfüllen:
 - der Größe der Hündin und der Größe des Wurfes angemessen sein (Hündin muss ausgestreckt in Seitenlage liegen können)
 - eine Kontrolle der Hündin/der Welpen und der Lufttemperatur ermöglichen
 - an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein
 - eine leicht zu reinigende und desinfizierbare Oberfläche haben.Eine Wurfkiste muss nicht zur Verfügung stehen, wenn die Hündin und die Welpen im Freien gehalten werden, und die Schutzhütte den o.g. Anforderungen und den allgemeinen Anforderungen an eine Schutzhütte entspricht
- Die Hündin muss sich vor ihren Welpen zurückziehen können.
- Innerhalb der Wurfkiste oder der Schutzhütte muss die Lufttemperatur ein Unterkühlen oder Überhitzen verhindern. Sie darf während der ersten zwei Lebenswochen 18° Celsius nicht unterschreiten.
- Werden Welpen in Räumen gehalten, brauchen sie ab einem Alter von fünf Wochen mind. einmal täglich Auslauf im Freien. Vom Auslauf darf keinerlei Gesundheits- oder Verletzungsgefahr ausgehen (u.a. keine Strom führenden Vorrichtungen). Die benutzbare Bodenfläche des Auslaufes muss mind. die Zwingermaße (siehe unten) betragen.
- Jeweils bis zu 5 Zuchthunden und ihren Welpen muss mindestens eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen, die gegenüber der Behörde die erforderlichen

Fähigkeiten/Kenntnissen nachgewiesen hat. Die Betreuungsperson darf bis zu 3 Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen (gewerbsmäßiges Züchten).

Anforderungen an das Halten im Freien:

- Schutzhütte: Konstruktion aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material ohne Verletzungsrisiko, hinreichend groß für verhaltensgerechtes Bewegen und ausgestrecktes Liegen, über die Körperwärme erwärmbar oder beheizt.
- Liegeplatz: zusätzlich, außerhalb der Schutzhütte, witterungsgeschützt, schattig, wärmegeklärt, weich oder elastisch verformbar.
- und bei ausgebildeten Hunden auch am Einsatzort als Ruhelager.

Anforderungen an das Halten in Räumen, die nicht auch für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind:

- Tageslichteinfall durch eine Öffnung, deren Größe mindestens 1/8 der Raumgrundfläche entspricht; Ausnahme: Permanenter Zugang ins Freie, bei geringem Tageslichteinfall zusätzliche Beleuchtung / ausreichend Frischluft.
- Bodenfläche entsprechend den Anforderungen für die Zwingerhaltung (s.u.).
- freier Blick aus dem Gebäude oder Raum (gilt nicht, wenn tagsüber ständig Zugang zum Auslauf im Freien besteht).
- keine Strom führenden Vorrichtungen bis zur Höhe, die ein aufgerichteter Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann
- Bei unbeheizten Räumen: Schutzhütte (siehe oben) oder trockener Liegeplatz der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet sowie wärmegeklärt Liegebereich außerhalb der Schutzhütte.

Anforderungen an die Zwingerhaltung: Keine Anbindung im Zwinger !

- Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche siehe Tabelle (Ausnahme: Hund verbringt regelmäßig an mind. 5 Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers, dann pauschal mind. 6 m²).....

Widerristhöhe (cm)	bis 50	über 50 bis 65	über 65
Bodenfläche mind. m ²	6	8	10

....mit Seitenlängen mind. entsprechend doppelter Tierlänge, mind. aber 2 Meter.

- Für jeden weiteren Hund im Zwinger zusätzlich die Hälfte der entsprechenden Fläche.
- Für jede Hündin mit Welpen das Doppelte der benutzbaren Bodenfläche.
(ab Jan 2024!)
- Die Höhenbegrenzung des Zwingers / elektrische Leitungen/ Anlagen dürfen auch für den aufgerichteten Hund nicht erreichbar sein.
- Einfriedung des Zwingers ausbruchs-, verletzungssicher und gesundheitsunschädlich / Boden tritt- und verletzungssicher, leicht trocken und sauber zu halten.
- Mindestens eine Zwingerseite muss...
 1. eine freie Sicht nach außen,
 2. bei Zwingerhaltung im Gebäude einen freien Blick aus dem Gebäude ermöglichen.

3. bei Einzelhaltung mehrerer Hunde auch Sichtkontakt unter den Tieren,

- Trennvorrichtungen zwischen Nachbarzwingern müssen gegenseitiges Beißen verhindern können.

Anforderungen an die Anbindehaltung:

- **Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden! (ab Jan 2023!)**
- Ausnahme: bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird. Die Anbindung muss dann:
- Anbindung mind. 3 Meter lang und gegen Aufdrehen gesichert sein. Anbindematerial mit geringem Eigengewicht und verletzungssicher für den Hund. Verwendung eines breiten, nicht einschneidenden Burstgeschirrs oder Halsbandes, das sich nicht zuziehen kann.

Anforderungen an die Betreuungsperson bezüglich Fütterung und Pflege:

- Ständige Verfügbarkeit von Wasser in ausreichender Menge/(Trinkwasser-) Qualität.
- Versorgung mit artgerechtem Futter in ausreichender Menge/Qualität.
- Regelmäßige Pflege und Gesundheitsfürsorge.
- Reinigung des Aufenthaltsbereichs (Schmutz, Ungeziefer ! Kot täglich !)
- 2x tägliche Überprüfung der Unterbringung und unverzügliche Mängelbeseitigung.
- Gewährleistung von angemessenen Temperaturen und ausreichend Frischluftversorgung bei unbeaufsichtigtem Verbleib (v.a.im Auto).

Ausstellungsverbot

Gilt für Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

- Für Hunde, bei denen Körperteile (insbesondere Ohren oder Rute) tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert wurden
- Für Hunde, bei denen erblich bedingt:
 - a. Körperteile oder Organe, die für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich/umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten
 - b. mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten
 - c. jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder den Artgenossen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt
 - d. die Haltung nur unter Schmerzen oder unvermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

(Stand Januar 2022)